Außerdem habe die Kommission dadurch bei der Festsetzung der Grundbeträge der gegen Sasol zu verhängenden Geldbuße offensichtliche Fehler begangen, dass sie den zu berücksichtigenden Umsatz zu Unrecht aufgebläht und Umsätze mit einbezogen habe, die mit Erzeugnissen erzielt worden seien, die mit der Zuwiderhandlung in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang im Sinne des Art. 23 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (³) gestanden hätten. Die Kommission habe auch rechtsfehlerhaft die falsche Methode zur Bestimmung des Grundbetrags gewählt, der in Sachen anzuwenden sei, in denen sich die Entscheidung über die Geldbuße für verschiedene Zeiträume der Zuwiderhandlung an verschiedene Adressaten richte.

Ferner sei die Kommission in Bezug auf Paraffinwachs fehlerhaft von einer führenden Rolle Sasols ausgegangen und habe die gegen Sasol zu verhängende Geldbuße zu Unrecht um einen überhöhten und unverhältnismäßigen Prozentsatz von 50 % angehoben.

Überdies habe die Kommission zu Unrecht die in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 genannte 10 %-Grenze nicht angewandt und dadurch gegen den Grundsatz der individuellen rechtlichen Verantwortung verstoßen, dass sie die für diesen Zeitraum zu verhängende Geldbuße nicht auf höchstens 10 % des Umsatzes festgesetzt habe, der Herrn Schümann, der das Unternehmen, das unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei, letztlich kontrolliert habe, zuzuordnen sei.

Schließlich machen die Klägerinnen geltend, dass die Kommission Sasol zu Unrecht bestimmte Teile der Geldbuße, für die sich die Kommission in erster Linie auf von Sasol im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission freiwillig vorgelegte Beweise gestützt habe, nicht vollständig erlassen habe.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2008 — Evropaïki Dynamiki/ECHA

(Rechtssache T-542/08)

(2009/C 44/100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis, P. Katsimani und M. Dermitzakis)

Beklagte: Europäische Agentur für chemische Stoffe

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) über die Ablehnung des auf die Ausschreibung ECHA/2008/24 der "Entwicklung eines Instruments zur Bewertung der Chemikaliensicherheit" (ABI. 2008/S 115-152918) eingereichten Angebots der Klägerin, die dieser mit einem undatierten, am 25. September 2008 bei ihr eingegangenen Schreiben mitgeteilt wurde, und alle folgenden Entscheidungen der ECHA, einschließlich derjenigen, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die ECHA zu verurteilen, den der Klägerin durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 1 500 000 Euro zu ersetzen:
- der ECHA die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage aufzuerlegen, selbst wenn diese abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA), die ihr mit Schreiben vom 25. September 2008 bekannt gegeben wurde, in dem ihr mitgeteilt wurde, dass ihr im Rahmen der Ausschreibung ECHA/2008/24 "Entwicklung eines Instruments zur Bewertung der Chemikaliensicherheit" (ABl. 2008/S 115-152918) abgegebenes Angebot nicht ausgewählt und der Auftrag an die TRASYS SA vergeben worden sei.

Die Klägerin macht geltend, der Bewertungsausschuss habe hinsichtlich der Vergabekriterien mehrere Beurteilungsfehler begangen, und der öffentliche Auftraggeber habe gegen vergaberechtliche Grundregeln und -prinzipien verstoßen. Ferner habe die ECHA ihr Ermessen bei der Bewertung der Angebote missbraucht, gegen die Haushaltsordnung und/oder die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen sowie ihre Entscheidung nur vage oder unzureichend begründet. Schließlich habe die Beklagte gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen, die sich aus Art. 158a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission (1) ergebe, der vor der Unterzeichnung des Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter eine Stillhaltezeit vorsehe. Die Beklagte habe absichtlich die Mitteilung an die Klägerin hinausgeschoben, um die Unterzeichnung des Vertrags mit dem erfolgreichen Bieter abschließen zu können, bevor sich die Klägerin dazu habe äußern können, und so den Geist und den Zweck der Stillhaltezeit unterlaufen.

Darüber hinaus fordert die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1 500 000 Euro, dem geschätzten Bruttogewinn aus dem genannten Vergabeverfahren, wenn der Auftrag an die Klägerin vergeben worden wäre. Ihre Forderung beruhe auf ihrem substantiierten Vorbringen, dass eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, die Einzelnen schützenden

⁽¹) Soweit nichts anderes ausgeführt wird, bezieht sich dies auf Gesellschaften der Sasol Gruppe, die am Kartell beteiligt gewesen sein sollen.

⁽²⁾ Zusammen mit der Sasol Ltd, die mittelbar zwei Drittel der Hans-Otto Schümann GmbH & Co. KG erwarb, Partnerin des Joint Venture zwischen Schümann und der Sasol International AG.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsnorm gegeben sei und dass die betreffenden Organe die Grenzen ihrer Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten hätten.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2007, L 111, S. 13).

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2008 — Villa Almè/ HABM — Bodegas Marqués de Murrieta (i GAI)

(Rechtssache T-546/08)

(2009/C 44/101)

Sprache der Klageschrift: Italienisch.

Parteien

Klägerin: Villa Almè Azienda vitivinicola di Vizzotto Giuseppe (Mansuè, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Massa und P. Massa)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Bodegas Marqués de Murrieta, SA (Logroño, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

 die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 24. September 2008 (R 1695/2007-1) aufzuheben und dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke "i GAY" (Anmeldung Nr. 4 458 295) für Waren der Klasse 33 (Wein).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Bodegas Marqués de Murrieta, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke (Nr. 2 315 558) "YGA"I und Gemeinschaftsbild- (Nr. 1 707 729) und -wortmarke (Nr. 1 699 412) "MARQUES DE MURRIETA YGAY" für Waren der Klasse 33 (Wein).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Unrichtige Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2008 — Total/ Kommission

(Rechtssache T-548/08)

(2009/C 44/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Total SA (Courbevoie, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Morgan de Rivery und A. Noël-Baron, avocats)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 230 EG die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C(2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 insoweit für nichtig zu erklären, als die TOTAL SA davon betroffen ist;
- hilfsweise, gemäß Art. 230 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, für nichtig zu erklären;
- höchst hilfsweise, gemäß Art. 229 EG die Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro, die mit Art. 2 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 gegen TOTAL FRANCE und die TOTAL SA als Gesamtschuldner verhängt wurde, herabzusetzen;
- jedenfalls der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C (2008) 5476 final vom 1. Oktober 2008 in der Sache COMP/39.181 — Candle waxes, mit der die Kommission festgestellt hatte, dass bestimmte Unternehmen, darunter die Klägerin, gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festlegten und die Märkte für Paraffinwachs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und für Paraffingatsch in Deutschland aufteilten.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die folgenden neun Gründe:

- Verletzung der Verteidigungsrechte und der Unschuldsvermutung, da die angefochtene Entscheidung den Anwendungsbereich ratione personae dieser Rechte verletze, da während der Untersuchungsphase Verfahrensunregelmäßigkeiten aufgetreten seien und da die Entscheidung einen Zirkelschluss enthalte;
- einander widersprechende Gründe hinsichtlich i) der Notwendigkeit, zu überprüfen, ob die Muttergesellschaft tatsächlich maßgeblichen Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt habe, und ii) der Intensität der Kontrolle, die eine Muttergesellschaft über ihre Tochtergesellschaft ausüben müsse, damit eine Zuwiderhandlung der Muttergesellschaft zugerechnet werden könne;